

# Hinweise zum Grundsteuerbescheid

Ab 2025 wird die Grundsteuer auf Basis der im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 ermittelten neuen Grundsteuerwerte errechnet. Die Grundsteuermessbescheide wurden durch das zuständige Finanzamt erlassen und sind Ihnen bereits vor einiger Zeit (seit Oktober 2022) zugegangen.

Die Grundsteuer berechnet sich in dem der Grundsteuermessbetrag, der vom Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt wird, mit dem Hebesatz der Stadt Bad Kreuznach multipliziert wird. Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 eine Hebesatzsatzung verabschiedet, in der der Hebesatz auf 550 v.H. festgesetzt wurde. Gegenüber dem Vorjahr 2024 hat sich somit der Hebesatz nicht verändert. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, nach Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Einführung differenzierter Hebesätze zu prüfen, ob die Stadt Bad Kreuznach von der Möglichkeit der Festsetzung von differenzierten Hebesätzen Gebrauch macht.

Haben Sie gegen die Festsetzung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags beim Finanzamt Einspruch eingelegt, erledigt sich dieses Einspruchsverfahren durch den Grundsteuerbescheid nicht.

Der Grundsteuermessbescheid ist der Grundlagenbescheid für den Grundsteuerbescheid. Die darin getroffenen Entscheidungen des Finanzamtes über die persönliche und sachliche Steuerpflicht des Eigentümers entfalten für die Grundsteuerfestsetzung Bindungswirkung. Durch Einlegung eines Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts (Grundsteuermessbescheid) nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide (Grundsteuerbescheid).

Dies bedeutet, dass der Grundsteuerbescheid erst geändert werden kann, wenn das Finanzamt einen neuen Grundlagenbescheid erlässt.

## **Bescheid der Stadtverwaltung**

Bei Fragen oder Einwänden zum Grundsteuerbescheid wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Bad Kreuznach. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Grundsteuerbescheid.

## **Bescheide des Finanzamtes**

Bei Fragen oder Einwänden zum Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuerwerts oder zum Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags wenden Sie sich bitte an das für das Grundstück zuständige Lagefinanzamt (in der Regel das Finanzamt Bad Kreuznach). Wie uns vom Landesamt für Steuern mitgeteilt wurde, ist eine Kontaktaufnahme nur schriftlich möglich. Die Kontaktdaten finden Sie auf den beiden zuvor genannten Bescheiden.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auf der Website des Landesamtes für Steuern Rheinland Pfalz unter [www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform](http://www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform)